

## Die Aktivlegitimation zur Verantwortlichkeitsklage (I/II)



- Haftung gegenüber der Gesellschaft und den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern (siehe Art. 753, Art. 754 Abs. 1 und Art. 755 Abs. 1 OR)
- (unmittelbarer) Schaden der Gesellschaft, Ansprüche ausser Konkurs (Art. 756 OR)
  - Legitimation der Gesellschaft als unmittelbar Geschädigte
  - Legitimation der Aktionäre als mittelbar Geschädigte zur Klage auf Leistung an die Gesellschaft
  - keine Legitimation der Gläubiger mangels eines (unmittelbaren oder mittelbaren) Schadens
- (unmittelbarer) Schaden der Gesellschaft, Ansprüche im Konkurs (Art. 757 OR)
  - Legitimation der Konkursverwaltung zur Geltendmachung der Ansprüche der Gläubigergesamtheit
  - Legitimation eines Gläubigers aufgrund einer Abtretung nach Art. 260 SchKG

## Die Aktivlegitimation zur Verantwortlichkeitsklage (II/II)



- Legitimation eines Aktionärs zur Geltendmachung eines unmittelbaren Aktionärsschadens (ausser Konkurs oder im Konkurs) (Grundsatz)
- Legitimation eines Gläubigers zur Geltendmachung eines unmittelbaren Gläubigerschadens (ausser Konkurs oder im Konkurs) (Grundsatz)
- Sonderfall (BGE 131 III 306 E. 3.1.2): eingeschränkte Legitimation der Gläubiger und Aktionäre im Konkurs der Gesellschaft, wenn sowohl die Gläubiger bzw. Aktionäre als auch die Gesellschaft einen unmittelbaren Schaden erlitten haben; Legitimation bei einem
  - Verstoss gegen aktienrechtliche Bestimmungen, die ausschliesslich dem Gläubiger- bzw. Aktionärsschutz dienen
  - widerrechtlichen Verhalten im Sinne von Art. 41 OR
  - Tatbestand der *culpa in contrahendo*
- besondere Regelung bei der Prospekthaftung (Art. 752 OR)

## Die Passivlegitimation bei der Verantwortlichkeitsklage



- unterschiedlich bei den verschiedenen Tatbeständen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit
- individuelle Verantwortlichkeit einzelner (Organ-) Personen
- Verantwortlichkeit der Organe (Art. 754 OR)
  - formelle Organe: Verwaltungsrats- und im Handelsregister eingetragene Geschäftsleitungsmitglieder
  - materielle (funktionelle) Organe: Personen, welche die Willensbildung der Gesellschaft durch organtypisches Verhalten massgebend bestimmen
    - aufgrund einer Delegation von Aufgaben (mit der Geschäftsführung "betraut")
    - aufgrund eines entsprechenden tatsächlichen Verhaltens (faktische Organe, mit der Geschäftsführung "befasst")
  - Organe zufolge Anscheins/Kundgabe



- unterschiedlich bei den verschiedenen Tatbeständen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit
- pflichtwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Geschäftsführung, zum Beispiel
  - Verletzung der Sorgfalts- oder der Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
  - Verletzung der Vorschriften betreffend Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR)
- Zusammenhang zwischen Schaden und Pflichtverletzung
  - hinsichtlich des Schadensumfangs (insbesondere beim sog. Fortsetzungsschaden)
  - hinsichtlich der geschädigten Person



- Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden
  - natürlicher Kausalzusammenhang; fehlt insbesondere, wenn auch ein pflichtgemässes Verhalten den Schaden nicht verhindert hätte
  - adäquater Kausalzusammenhang
  
- Verschulden
  - Haftung für jedes Verschulden
  - objektivierter Verschuldensmassstab, Berücksichtigung der konkreten Umstände
  - Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Verschulden



## Die wichtigsten Klageausschlussgründe



- Entlastung (Art. 758 OR)
  - Untergang von Ansprüchen mit Bezug auf bekannt gegebene Tatsachen
  - Untergang von Ansprüchen der Gesellschaft, nicht aber von solchen der Gläubiger (aufgrund einer mittelbaren oder unmittelbaren Schädigung) und insbesondere nicht der Gläubigergesamtheit und der Konkursverwaltung
  - Verkürzung der Frist zur Klageerhebung durch nicht zustimmende Aktionäre (Verwirkung)
- Einwilligung der Geschädigten (*volenti non fit iniuria*)
- Verjährung (Art. 760 OR)



- Vorbemerkung: klassisches, absolutes Verständnis der Solidarität  
(siehe Art. 144 Abs. 1 OR)
- differenzierte Solidarität in der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit  
(Art. 759 Abs. 1 OR)
  - Individualisierung der Haftung hinsichtlich der Haftungsvoraussetzungen und der Schadenersatzbemessung
  - Differenzierung bereits im Aussenverhältnis, nicht erst im Rahmen des Regresses im Innenverhältnis
  - Reduktion der Überdeckung im Vergleich zur absoluten Solidarität
- Einklagung mehrerer Beteiligter für den Gesamtschaden (Art. 759 Abs. 2 OR)
- Regress (Art. 759 Abs. 3 OR)
- Ausklammerung der Revisionsstelle aus der solidarischen Haftung (Art. 759 Abs. 1<sup>bis</sup> E-OR 2007)